

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, für ein bereits bestehendes Betonwerk notwendige Planungs- und Standortsicherung zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes I-44, Wegberg – Hospitalstraße, liegt nordöstlich der Ortslage Busch. Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666 / SGV. NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

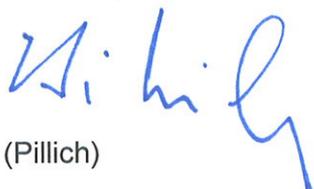
zu b)

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 18.02.2014 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans I-44, Wegberg – Hospitalstraße, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

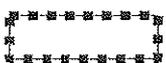
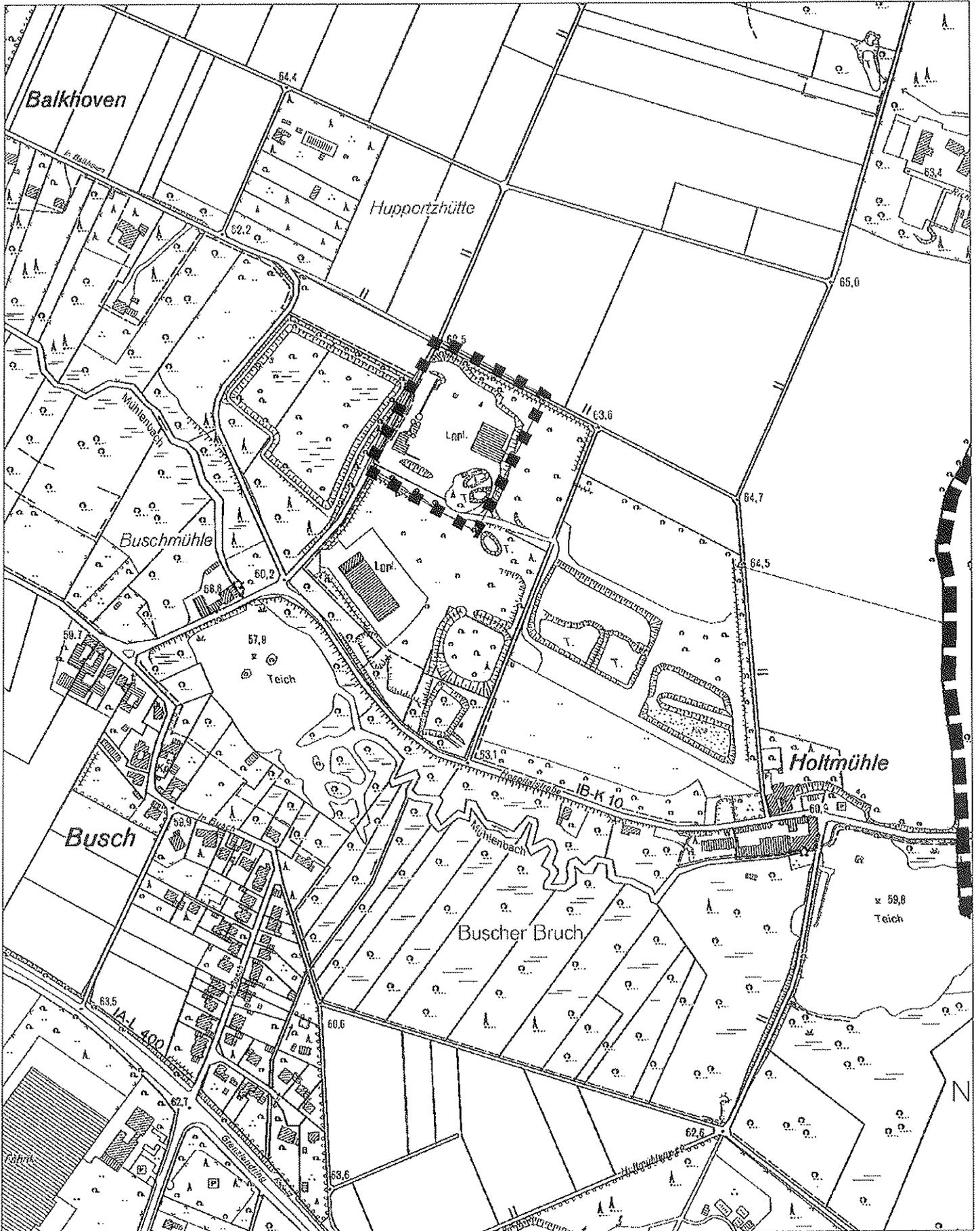
Wegberg, den 10.03.2014

Der Bürgermeister



(Pillich)

Aufstellungsbeschluss



Geltungsbereich